
Auftragsverarbeitung (AVV)

Bedingungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO

Stand: 01.07.2026

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die AdvoComply Rechtsanwälte GmbH, geschäftsansässig Große Langgasse 1A, 55116 Mainz, Deutschland, eingetragen unter HRB 54673 Amtsgericht Mainz („Auftragnehmer“), übernimmt für ihre Mandanten („Auftraggeber“) auf Grundlage des Mandatsvertrages nebst Allgemeinen Mandatsbedingungen („Hauptvertrag“) Beauftragten-Funktionen oder erbringt sonstige Beratungsleistungen.
- 1.2 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren mit Abschluss des Hauptvertrages ausdrücklich auch nachfolgende Bedingungen zur Auftragsverarbeitung und schließen damit eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV), mit welcher die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen geregelt werden.

2 Umfang der Beauftragung

- 2.1 Diese AVV gilt für Zugang und Zugriff des Auftragnehmers zu personenbezogenen Daten (Daten), für die der Auftraggeber verantwortlich ist, im Rahmen der hauptvertraglichen Leistungserbringung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, und der gesetzlichen Betroffenenansprüche im Hinblick auf die Daten.
- 2.2 Gegenstand, Zweck und Art der Verarbeitung ist die Erfüllung des Hauptvertrages und der darin vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber. Art der Daten sind Personenstammdaten (Vorname, Name, Titel/akademischer Grad), Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) sowie berufs- und tätigkeitsbezogene Daten. Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Beschäftigte und Geschäftspartner des Auftraggebers.
- 2.3 Die Verarbeitung findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Der Auftragnehmer darf Auftraggeberdaten unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AVV auch außerhalb des EWR verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 bis 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

3 Weisungsbefugnis

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, soweit er nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt er dem Auftraggeber die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern sich dies nicht aufgrund wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2 Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen und dieser AVV geregelt. Einzelweisungen, die hiervon abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen festgelegten Änderungsverfahrens. Im Übrigen gilt für Weisungsbefugnis des Auftraggebers und Weisungsbindung des Auftragnehmers Art. 28 und 29 DSGVO.
- 3.3 Die weisungsbefugte Person benennt der Auftraggeber im Hauptvertrag mit mindestens einem Hauptverantwortlichen (Administrator). Der Auftraggeber kann die weisungsberechtigte Person jederzeit unter Mitteilung an den Auftragnehmer in Textform auswechseln.
- 3.4 Der Auftraggeber erteilt Weisungen klar und nachvollziehbar. Weisungen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Ist eine Weisung aus der Sicht des Auftragnehmers unklar, weist er unverzüglich darauf hin und erbittet Klarstellung. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für einen Verstoß gegen diese AVV oder geltendes Recht, macht er Mitteilung an den Auftraggeber und kann die Ausführung bis zu einer Bestätigung durch den Auftraggeber aussetzen. Die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten liegt beim Auftraggeber.

4 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO ist im Verhältnis zum Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich. Der Auftragnehmer unterstützt nach Möglichkeit mit geeigneten Maßnahmen. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Daten nach Maßgabe dieser Vereinbarung Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 4.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Weisungen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben (Verarbeitungsverzeichnis) bereit.
- 4.3 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers zu erteilen oder mit solchen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, unterstützt ihn der Auftraggeber auf erstes Anfordern bei der Erteilung von Auskünften und der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen.

5 Anforderung an Personal

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

6 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer ergreift gemäß Art. 32 DSGVO die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein angemessenes Schutzniveau im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (technisch-organisatorische Maßnahmen). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine konkrete Beschreibung der jeweils aktuell ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen bereit.

7 Unterauftragsverarbeiter

- 7.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung hinzuzuziehen (Subunternehmer), soweit sichergestellt ist, dass diese die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO und Ziffer 2.3 erfüllen.
- 7.2 Subunternehmer ist, wer Leistungen in direktem Zusammenhang mit Verarbeitung des Auftragnehmers erbringt. Wer lediglich Nebenleistungen erbringt, wie etwa Prüfung oder Wartung von Verarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen, Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen oder Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Verarbeitungsanlagen, ist kein Subunternehmer.
- 7.3 Der Auftragnehmer darf Subunternehmer jederzeit austauschen, soweit er die Übertragung der Pflichten aus dieser AVV sicherstellt. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber jeden neuen Subunternehmer vorab in Textform mit. Soweit der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung keinen Widerspruch erhebt, gilt das Einverständnis als erteilt. Erhebt der Auftraggeber aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachgewiesenen Grund Widerspruch, darf der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

8 Rechte der Betroffenen

- 8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit technisch-organisatorischen Maßnahmen in zumutbarem Maß, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der betroffenen Personen zustehenden Rechte nachzukommen. Soweit eine betroffene Person einen Anspruch auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer erhebt, leitet der Auftragnehmer das Ersuchen zeitnah, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, weiter.
- 8.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Informationen über gespeicherte Daten, Empfänger auftragsgemäßer Weitergabe von Daten und Zweck der Speicherung mit, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- 8.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber, in erforderlichem und zumutbarem Maß, sowie gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Daten des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen, ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen

die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vorzunehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

9 Mitteilungen und Unterstützung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören

- 9.1 die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, welche die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- 9.2 die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- 9.3 die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung und
- 9.4 die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

10 Datenlöschung

- 10.1 Der Auftraggeber definiert die Aufbewahrungs- und Löschfristen für Meldungen und deren Verarbeitung selbstständig im Rahmen der ihm obliegenden rechtlichen Vorgaben. Nach Entfall der definierten Aufbewahrungspflicht sind die Daten vom Auftraggeber zu löschen.
- 10.2 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.3 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 10.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

11 Nachweise und Überprüfung

- 11.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung alle erforderlichen und vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach dieser AVV zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Einhaltung der Regelungen dieser AVV, insbesondere die Umsetzung der technischen-organisatorischen Maßnahmen, überprüfen. Dabei gilt was folgt:
- 11.2 Überprüfungen finden zu üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sowie unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers statt. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer in der Regel mindestens 14 Tage vorher über alle mit der Durchführung zusammenhängenden Umstände. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 11.3 Der Auftragnehmer darf nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung gesetzlicher Verpflichtungen Informationen zurückhalten, (i) welche sensibel im Hinblick auf seine Geschäfte sind, oder (ii) deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstößt. Der Auftraggeber erhält keinen Zugang zu Daten oder Informationen über (i) andere Kunden des Auftragnehmers, (ii) Kosten, (iii) Qualitätsprüfung- und Managementberichte sowie (iv) andere vertrauliche Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die Auftragsverarbeitung sind.
- 11.4 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung, verpflichtet er diesen schriftlich (i) wie auch er gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist sowie (ii) auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung, wenn

der Dritte keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Auf Verlangen legt er die Verpflichtungserklärung vor. Es darf kein Wettbewerber des Auftragnehmers beauftragt werden.

- 11.5 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis durch Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts unabhängiger Instanzen (Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren) oder geeigneter Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (etwa BSI-Grundschutz) (insgesamt Prüfungsbericht) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht dem Auftraggeber ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

12 Dauer und Kündigung

Die Dauer der Verarbeitung sowie die Laufzeit und Kündigung dieser AVV richten sich nach der Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieser AVV. Jede isolierte Kündigung dieser AVV ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen der Ziffern 5 und 10 bleiben auch nach Beendigung des Hauptvertrages gültig.

13 Haftung

Die Haftung für die Auftragsverarbeitung richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Hauptvertrag.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Die Vergütung des Auftragnehmers ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AVV und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervor unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen in Textform erfolgen und bedürfen der ausdrücklichen Angabe, dass damit die vorliegenden Bestimmungen geändert und/oder ergänzt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 14.3 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 14.4 Sofern der Zugriff auf die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (z.B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden, etc.) gefährdet wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 14.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der dazugehörigen Datenträger ausgeschlossen.